

Wärmeliefervertrag

zwischen Max Mustermann GmbH
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Max Mustermann - Kunde -

und **Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH**
Steinfurther Straße 46
06766 Bitterfeld-Wolfen
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Christian Dubiel - Wärmeversorger -

Präambel

Zwischen den Parteien wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung der Liegenschaft(en) des Kunden mit Wärme aus energieeffizienten Wärmeerzeugungsanlagen unter Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Wärmeversorger liefert dem Kunden für die in **Anlage 1** benannten Lieferstellen Wärme für die Raumheizung und gegebenenfalls Warmwasserbereitung.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, soweit nicht gemäß § 3 AVBFernwärmeV ein geringerer Umfang vereinbart ist, den gesamten Wärmebedarf für die in **Anlage 1** benannten Lieferstellen ausschließlich vom Wärmeversorger zu beziehen. § 3 Abs. 3 AVBFernwärmeV bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Wärme wird dem Kunden ausschließlich zur Versorgung der in **Anlage 1** benannten Liegenschaften zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung zur Versorgung anderer Lieferstellen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Wärmeversorgers.
- (4) Änderungen und Erweiterungen der Kundenanlage bedürfen der Zustimmung des Wärmeversorgers.
- (5) Die Lieferung der Wärme erfolgt ganzjährig und ganztägig. Wärmeträger ist Heizwasser. Das Heizwasser befindet sich im Eigentum des Wärmeversorgers. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Heizwasser nicht entnommen, verändert oder verunreinigt wird.
- (6) Der Kunde teilt dem Wärmeversorger die benötigte Wärmeleistung [kW] und den prognostizierten Jahresverbrauch [kWh/a] für die in **Anlage 1** benannten Liegenschaften mit.
- (7) Der Wärmeversorger ist berechtigt, den maximalen Heizwasserdurchfluss [m³/h] auf die vereinbarte Wärmeleistung [kW] zu begrenzen. Dies erfolgt über den in der Hausanschlusssattion verbauten Primärregler. Befindet sich dieser nicht im Eigentum des Wärmelieferanten, gestattet der Kunde dem Wärmelieferanten den Zugriff auf den Primärregler.

- (8) Die benannte Wärmeleistung [kW] gilt mindestens ein Jahr ab Aufnahme der Wärmelieferung.
- (9) Anschließend ist der Kunde gemäß § 3 AVBFernwärmeV berechtigt, einmal jährlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats, bis zu 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistung (ohne Nachweis) zu reduzieren.
- (10) Bei der Einbindung erneuerbarer Energien ist eine Reduktion um mehr als 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Leistung oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist möglich. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist nachzuweisen.
- (11) Die Leistungsreduzierung ist gemäß **Anlage 10** anzuzeigen. Es gilt das Eingangsdatum des Wärmeversorgers.
- (12) Der Wärmeversorger verpflichtet sich, zur Vorhaltung der benötigten Wärmeleistung [kW].

§ 2 Hausanschluss und Übergabestelle

- (1) Der Kunde wird bzw. ist über einen Hausanschluss an das Wärmenetz angeschlossen.
- (2) Für den Anschluss gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) (**Anlage 6**) und die ergänzenden allgemeine Versorgungsbedingungen gem. § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV (**Anlage 7**).
- (3) Der Hausanschluss, bestehend aus Vorlauf- und Rücklaufabsperrraum und Kurzschluss, befindet sich im Eigentum des Wärmeversorgers. Die Anlage des Kunden beginnt am Austrittsflansch der Absperrraum Vorlauf und endet am Eintrittsflansch der Absperrraum Rücklauf. Die Flansche (Übergabestellen) sind zugleich Eigentumsgrenze bezogen auf die Anlage des Kunden und der Anlage des Wärmeversorgers.
- (4) Die Hausanschlussstation ist Eigentum des Kunden.
- (5) Abweichend von (3) und (4) gelten bei Abschluss eines Contractingvertrages mit dem Wärmeversorger der Austrittsflansch der Absperrraum Vorlauf und der Eintrittsflansch der Absperrraum Rücklauf der Hausanschlussstation als Eigentumsgrenze bezogen auf die Anlage des Kunden (Sekundärkreislauf) und der Anlage des Wärmeversorgers (Primärkreislauf). Die Hausanschlussstation befindet sich in diesem Fall im Eigentum des Wärmeversorgers.
- (6) Wärmemesseinrichtungen und ggf. verbaute stationäre Mengenbegrenzer sind unabhängig vom Einbauort Eigentum des Wärmeversorgers. Die dort angebrachten Plomben dürfen nicht eigenmächtig entfernt werden.

§ 3 Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer

- (1) Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben gemäß § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV beizubringen. Der Erbbauberechtigte ist hierbei dem Grundstückseigentümer gleichgestellt. Der Nachweis erfolgt gemäß **Anlage 4**.

§ 4 Wärmepreis

- (1) Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde ein Entgelt.
- (2) Es setzt sich zusammen aus einem **Grundpreis** (verbrauchsunabhängiger Preis je kW vereinbarter Wärmeleistung für die Errichtung, Vorhaltung und Wartung der Wärmeanschlussanlagen, sowie der verbaute Messeinrichtung), einem **Arbeitspreis** (verbrauchsabhängiger Preis je gelieferter kWh Wärme) und einem **Entgelt für CO₂-Emissionen** (verbrauchsabhängiger Preis je gelieferter kWh Wärme nach den Anforderungen des Brennstoffemissionshandelsgesetz).
- (3) Es gelten die vereinbarten Wärmepreise nach **Anlage 2**.
- (4) Die Anpassung der vereinbarten Preise erfolgt entsprechend den Regelungen nach **Anlage 2**.

§ 5 Messung und Abrechnung

- (1) Die Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts erfolgt durch die Installation geeichter und – soweit erforderlich – fernauslesbarer Wärmemengenzähler, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- (2) Im Ausnahmefall kann der Wärmeversorger den Verbrauch des Kunden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.
- (3) Die Ermittlung erfolgt ausschließlich über Wärmemengenzähler, die sich im Eigentum des Wärmeversorgers befinden.
- (4) Die Wärmemengenzähler werden durch den Wärmeversorger betrieben und monatlich abgelesen.
- (5) Der Wärmeversorger wird die dem Kunden gelieferten Wärmemengen jährlich abrechnen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes erstellt der Wärmeversorger eine Jahresrechnung, in der der tatsächliche Umfang der Lieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen nach Abs. (6) abgerechnet wird. Der Kunde ist berechtigt, eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. Macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Es gelten die vereinbarten Kosten für eine zusätzliche Abrechnung nach **Anlage 2**.
- (6) Der Kunde entrichtet auf das erwartete Abrechnungsentgelt monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach billigem Ermessen zu Vertragsbeginn bzw. in der jeweiligen Jahresrechnung mitgeteilt, die in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vergangenen zwölf Monate bzw. der letzten Abrechnung bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden ermittelt wird.
- (7) Sämtliche Rechnungsbeträge sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu den vom Wärmeversorger mitgeteilten Zeitpunkten fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.
- (8) Der Wärmeversorger ist berechtigt Abrechnungen, sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen elektronisch per E-Mail (E-Mail-Adresse gemäß **Anlage 3**) bzw. über ein Kundenportal zur Verfügung zu stellen.

§ 6 SEPA-Basislastschriftmandat

(1) Der Kunde ermächtigt den Wärmeversorger (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE03ZZZ00000084596), Zahlungen aus diesem Auftragsverhältnis vom Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er sein Kreditinstitut an, die vom Wärmeversorger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

ja

nein

(2) Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

(3) Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird dem Kunden gesondert mitgeteilt:

Max Mustermann GmbH

Name/Vorname des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

Musterstraße / 1

Straße / Hausnummer

12345 / Musterstadt

Postleitzahl / Ort

Mustersparkasse

Kreditinstitut (Name)

XX|XXX|XXX|XXX|XXX|XXX|XX

IBAN

Xxx.xx.202x, Bitterfeld-Wolfen

Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers (ggf. des Vertretungsberechtigten)

§ 7 Zutrittsrechte

(1) Der Kunde gestattet dem mit einem Berechtigungsausweis ausgestatteten Beauftragten des Wärmeversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, insbesondere zu dem in § 11 AVBFernwärmeV vorgesehenen Raum für die Hausanschlussstation, um ihm die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Wärmeliefervertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere der Ablesung oder die Einstellung der Versorgung oder die Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen zu ermöglichen. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

(2) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines Dritten, insbesondere von Nutzern, zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Wärmeversorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 8 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen an der Kundenanlage sind durch den Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV unverzüglich und schriftlich dem Wärmeversorger anzuzeigen.

(2) Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem Wärmeversorger unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

§ 9 Versorgungsunterbrechungen

- (1) Instandhaltungsmaßnahmen, die zu einer Unterbrechung der Wärmelieferung oder des Netzbetriebes führen können, werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme durch die ausführende Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei angekündigt.
- (2) Abweichend von dem in Abs. (1) benannten Informationszeitraum gilt zur Beseitigung von Havarien die unmittelbare Information als ausdrücklich vereinbart.
- (3) Für die Beseitigung auftretender Störungen im Verantwortungsbereich des Wärmeversorgers, steht dem Kunden der 24-h Bereitschaftsdienst des Wärmeversorgers unter den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 03494 21002

Mobil: 0800 0585858

E-Mail: info.stoerung@netzb-w.de

§ 10 Haftung

- (1) Die Haftung der Wärmeversorgers bei Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung, Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- (2) In allen übrigen Fällen haftet der Wärmeversorger und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Wärmeversorger und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (3) Die Schadensersatzpflicht beider Parteien ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt ist jedes von außen kommende, unvorhersehbares Ereignis zu verstehen, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden konnte.

§ 11 Vertragslaufzeit und Lieferbeginn, Kündigung

- (1) Der Wärmeliefervertrag tritt mit Letztunterzeichnung in Kraft.
- (2) Der Vertrag hat eine feste Vertragslaufzeit von **X** Jahren und beginnt mit der Aufnahme der Lieferung am **XX.XX.202X** gemäß Inbetriebnahmeprotokoll (**Anlage 11**).
- (3) Wird der Vertrag nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten (Kunde) bzw. neun Monaten (Wärmeversorger) vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils **X** Jahr(e) als stillschweigend vereinbart.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 32 Abs. 2 bis 5 der AVBFernwärmeV.

§ 12 Rechtsnachfolge und Grundstücksverkauf

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die jeweils andere Vertragspartei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern kein Widerspruch innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten erfolgt.
- (2) Veräußert der Kunde sein(e) Grundstücke(e), so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, den Wärmeversorger unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

- (3) Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber gegenüber dem Wärmeversorger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat.

§ 13 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Der Wärmeversorger ist berechtigt die Wärmelieferung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 - b) den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wärmeversorger berechtigt, die Wärmelieferung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wärmeversorger kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wärmelieferung androhen.
- (3) Die bei der Einstellung und Wiederherstellung der Wärmelieferung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Der Wärmeversorger ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen von Absatz 1 a) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Wärmelieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Wärmeversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Wärmeversorger ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde nicht Grundstückseigentümer ist und der Grundstückseigentümer das Grundstück an einen Dritten veräußert und dieser der Weiternutzung durch den Kunden widerspricht.

§ 14 Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Fernwärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als **Anlage 5** beigelegt.
- (2) Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen

- (1) Eine Änderung der vorstehenden Vertragsbedingungen, z.B. der TAB), kann unter den Voraussetzungen einer Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen gem. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erfolgen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Erzeugungsstruktur des Wärmeversorgers während der Vertragslaufzeit ändert.

§ 16 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

- (1) Tritt während der Dauer des Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (2) Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder öffentliche Abgaben oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Wärmeerzeugung auswirken, ist der Wärmeversorger berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

§ 17 Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Informationen nach der DSGVO sind der **Anlage 8** zu entnehmen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt im Hinblick auf die Rechtsunwirksamkeiten und Durchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken des Vertrages.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.
- (2) Zu diesem Vertrag sind Nebenabreden getroffen worden ja nein.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bitterfeld-Wolfen.
- (4) Es gelten die Bestimmungen der AVBFernwärmeV, **Anlage 5**.

§ 20 Widerruf/Widerrufsbelehrung

Verbraucher haben das folgende Widerrufsrecht:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, Steinfurther Straße 46, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Telefon 03494 38 0, E-Mail: info@swb-w.de**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 21 Vertragsbestandteile

Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- | | |
|-----------|---|
| Anlage 1 | Übersicht Lieferstellen |
| Anlage 2 | Preisblatt |
| Anlage 3 | Kontaktdaten |
| Anlage 4 | Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer |
| Anlage 5 | AVBFernwärmeV |
| Anlage 6 | Technische Anschlussbedingungen (TAB) |
| Anlage 7 | Ergänzende allgemeine Versorgungsbedingungen gem. § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV |
| Anlage 8 | Datenschutzinformation |
| Anlage 9 | Muster-Widerrufsformular |
| Anlage 10 | Antrag zur Reduzierung/ Änderung der Anschlussleistung Fernwärmehausanschluss gemäß § 3 AVBFernwärmeV |
| Anlage 11 | Inbetriebnahmeprotokoll |

(Bitte die Namen der Unterzeichnenden in Druckschrift wiederholen!)

Musterstadt, **XX.XX.202X**

Musterstadt, **XX.XX.202X**

.....
Max Mustermann GmbH
Max Mustermann

.....
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
Christian Dubiel